

Vertrag zur Lieferung von NEWstrom



Bitte leserlich in BLOCKBUCHSTABEN oder mit Schreibmaschine ausfüllen bzw. die Angaben überprüfen.

1 Auftraggeber (Leistungsempfänger)

Vertragskontonummer Anlagennummer (intern)

Vorname Name

Firma

Geburtsdatum oder Registernummer / -gericht

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer für Rückfragen / E-Mail-Adresse

2 Lieferstelle (nur falls abweichend vom Leistungsempfänger)

Firma / Vorname Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

3 Rechnungsanschrift (nur falls abweichend vom Leistungsempfänger)

Firma / Vorname Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

4 Angaben zur derzeitigen Stromversorgung

Zählernummer Zählerstand

geschätzter Jahresverbrauch in kWh Personen im Haushalt/Gewerbeart

bisheriger Stromlieferant gewünschter Liefertermin

Kunden- bzw. Vertragskontonummer beim bisherigen Stromlieferanten

Zählpunktbezeichnung (soweit bekannt) Einzugsdatum

5 Preise (Preisstand 01.04.2010)

Preisgarantie bis 31.12.2010 (abw. von Ziffer 6 und 8 AGB)

NEWstrom	Netto	Brutto
Arbeitspreis	16,92 Ct/kWh	20,13 Ct/kWh
Monatlicher Grundpreis	6,00 €	7,14 €

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die jeweils geltenden Abgaben und Steuern. Je Zähler ist ein Vertrag abzuschließen. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn kein Strom abgenommen wird; das gilt auch bei zeitweiliger Unterbrechung der Versorgung.

6 Einzugsermächtigung

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs bitten wir um Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Geldinstitut

Kontonummer Bankleitzahl

Kontoinhaber (nur falls abweichend von 1)

X

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

Ich ermächtige die NVV AG widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge sowie ggf. rückständige Beträge aus allen unter zuvor genannter Vertragskontonummer geführten Verbrauchssparten (z.B. Strom, Gas, Trinkwasser, Kanalbenutzungsgebühren) von vorstehendem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

7 Angaben zum Netzbetreiber und Grundversorger

Netzbetreiber: NEW Netz GmbH

Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
Amtsgericht Aachen; Registernummer: HR B 12718

Grundversorger: Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG

Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach; Registernummer HR B 5912

8 Auftragserteilung und Vollmacht

Ich beauftrage die NVV AG mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für die oben bezeichnete Lieferstelle. Hiermit bevollmächtige ich die NVV AG, den für die oben genannte Lieferstelle derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und alle zur Vertragserfüllung notwendigen Vereinbarungen in meinem Namen zu treffen. Diese Vollmacht ist für die Laufzeit des Vertrages unwiderruflich erteilt. Die NVV AG weist darauf hin, dass der Stromlieferungsvertrag erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam wird. Für Anlagen außerhalb des Netzgebietes der NVV AG kann eine Belieferung, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden.

Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für NEWstrom sowie deren Anlagen.

9 Widerrufsrecht

Sie können diesen Auftrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der ersten Stromlieferung und dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NVV AG, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach Fax: 02166 / 688 – 2445 E-Mail: info@nvv-ag.de

Wenn vor Ausübung des Widerrufsrechts bereits Strom geliefert wurde, wird dieser zu den Preisen nach Ziffer 5 in Rechnung gestellt.

10 Unterschrift

Hiermit erteile ich die oben genannte Vollmacht gemäß Ziffer 8 und beauftrage die NVV AG, vertreten durch die NEW Energie GmbH, die oben genannte Lieferstelle mit elektrischer Energie zu beliefern. Ich habe von meinem Widerrufsrecht gemäß Ziffer 9 Kenntnis genommen.

X



Datum und Unterschrift des Auftraggebers

Haben Sie noch Fragen zum Vertrag?

In allen Fragen zu Verträgen sowie zu Energieanwendungen betreuen und beraten wir Sie gerne. Rufen Sie uns an (**01801/688 688**; 3,9 Ct/Min. aus dem Festnetz, Mobil max. 42 Ct./Min), informieren Sie sich im Internet (www.new-energie-gmbh.de) oder besuchen Sie eines unserer Kundencenter (Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8 bis 12:30 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr; Grevenbroich: Mo.-Fr. 9 bis 13 Uhr, Do. 15 bis 18 Uhr).

**Odenkirchener Straße 201,
41236 Mönchengladbach
Am Markt 4,
41515 Grevenbroich**

.....
Sachbearbeiter

.....
Abteilung Datum

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum NEWstrom-Vertrag

für die niederspannungsseitige Versorgung mit Strom der NVV AG

1 Vertragsabschluss: Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen von NEWstrom wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich. Die Belieferung wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Art der Stromlieferung: Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Dreh- oder Wechselstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in Niederspannung. Die NVV AG liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses.

3 Lieferverpflichtung: Die NVV AG verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung des Zählpunktes der Lieferstelle mit einem temperaturunabhängigen Standardlastprofil abwickelt. Der Strom darf vom Kunden nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine Weiterlieferung des Stromes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NVV AG.

4 Kündigung:

4.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend nach Vertragsende den Zählerstand zum Vertragsende unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer der NVV AG schriftlich mitzuteilen.

4.2 Die NVV AG hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit seiner fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Dieses Recht obliegt beiden Vertragspartnern.

5 Umzug: Der Kunde ist verpflichtet, den Umzug unter Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Umzug mitzuteilen. Unabhängig davon kann der Kunde bei einem Umzug den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

6 Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen:

6.1 Die NVV AG ist in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NVV AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

6.2 Bei Änderungen nach Ziff. 6.1 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

7 Entgelt, Abrechnung, Zahlung: Das Entgelt ergibt sich aus dem Grundpreis zuzüglich des Produktes aus dem Verbrauch und dem Arbeitspreis. Abschließend wird das Entgelt um die im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht. Das Abrechnungsjahr wird von der NVV AG festgelegt. Die endgültige Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres. Auf die zu erwartende Jahresrechnung leistet der Kunde von der NVV AG mitgeteilte Abschlagszahlungen, welche die NVV AG so festlegt, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig ist.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Der Grundpreis wird zeitanteilig ermittelt.

8 Steuern und sonstige Abgaben:

8.1 Im jeweils aktuellen Arbeitspreis sind die jeweiligen Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK-Gesetz) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) enthalten.

8.2 Bei Erhöhungen der Belastungen aus dem EEG, dem KWK-Gesetz sowie bei Änderungen der Stromsteuer ist die NVV AG berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu erhöhen. Bei einer Senkung der Belastungen aus dem EEG, dem KWK-Gesetz sowie bei Senkungen der Stromsteuer, ist die NVV AG verpflichtet, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu senken. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Senkungen werden entsprechend an den Kunden weitergegeben.

8.3 Die NVV AG wird den Kunden über Änderungen nach Ziff. 8.2 durch öffentliche Bekanntgabe informieren. Die NVV AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

8.4 Bei einer den Kunden belastenden Änderung nach Ziff. 8.2 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

9 Ergänzende Vertragsbestandteile: Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden Ergänzenden Bedingungen.

10 Haftung: Die Haftung der NVV AG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

11 Datenschutz: Die mit diesem Vertrag zusammenhängenden personenbezogenen Daten werden durch die NVV AG und NEW Energie GmbH zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Zusage aktueller Leistungsangebote verarbeitet, gespeichert und genutzt. Soweit zur Erfüllung des Vertrages die Beteiligung Dritter (bspw. Netzbetreiber) erforderlich ist, werden die erforderlichen Daten an diese auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes übermittelt. In Einzelfällen holt die NVV AG Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierfür werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an diese übermittelt.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NVV AG diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisaufnahme folgenden Monats zu kündigen.

13 Allgemeines: Die NVV AG kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.